



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 05.07.2021

Vergütung von Vorstandsmitgliedern in Sparkassen

Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Sparkassengesetz regelt, dass der Freistaat die Vergütung und Versorgung von Vorstandsmitgliedern der Sparkassen in Bayern regeln kann.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Hat die Staatsregierung von ihrem Recht nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Sparkassengesetz bisher Gebrauch gemacht? | 2 |
| 1.2 | Wenn ja, bei welchen Sparkassen (bitte mit Zeitpunkt und Art der Festlegung)? | 2 |
| 1.3 | Wenn nein, warum nicht? | 2 |
| 2.1 | Welche Vergütung erhalten die Vorstände der bayerischen Sparkassen (bitte aufgeschlüsselt nach Sparkasse und Vergütungshöhe)? | 2 |
| 2.2 | Hält die Staatsregierung die Vergütung für angemessen? | 2 |
| 2.3 | Wie verändert sich die Vergütung von Vorstandsmitgliedern nach einer Fusion von Sparkassen? | 2 |
| 3.1 | Hat die Staatsregierung Pläne, die Vergütungshöhe von Sparkassenvorständen generell zu begrenzen? | 3 |
| 3.2 | Wenn nein, warum nicht? | 3 |
| 4.1 | Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Sparkassen in Bayern ihren Überschuss wieder der Allgemeinheit zuführen? | 3 |
| 4.2 | Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen zur Verfügung, die Ausschüttung ggf. zu erzwingen? | 3 |
| 5.1 | Wie bewertet die Staatsregierung das Geschäftsmodell Sparkasse insgesamt? | 3 |
| 5.2 | Welche Zukunftschancen sieht sie in diesem Geschäftsmodell? | 4 |
| 5.3 | Welchen Regelungsbedarf sieht die Staatsregierung, um das Geschäftsmodell Sparkasse auch in Zukunft zu sichern? | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.08.2021

- 1.1 Hat die Staatsregierung von ihrem Recht nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Sparkassengesetz bisher Gebrauch gemacht?**
- 1.2 Wenn ja, bei welchen Sparkassen (bitte mit Zeitpunkt und Art der Festlegung)?**
- 1.3 Wenn nein, warum nicht?**

Die Staatsregierung macht von der gesetzlichen Ermächtigung, Rahmensätze für die Vergütung und Versorgung von Sparkassenvorständen festzusetzen, mittelbar Gebrauch. Die Vergütung und Versorgung der Mitglieder des Vorstands der bayerischen Sparkassen richtet sich nach den Richtlinien des Sparkassenverbands Bayern für die Vergütung und Versorgung der Mitglieder von Sparkassenvorständen. Die Richtlinien legen den Rahmen für die Vergütung und Versorgung der bayerischen Sparkassenvorstände sowie die höchstzulässigen Vergütungen verbindlich fest. Sie werden von den kommunalen Mitgliedern des Verbandsverwaltungsrates des Sparkassenverbands Bayern beschlossen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist als Aufsicht in die Erarbeitung der Richtlinien eingebunden. Die zuletzt beschlossene Fassung vom 29. November 2018 steht auf der Homepage des Sparkassenverbands Bayern allgemein zur Verfügung.

- 2.1 Welche Vergütung erhalten die Vorstände der bayerischen Sparkassen (bitte aufgeschlüsselt nach Sparkasse und Vergütungshöhe)?**

Die Rahmensätze für die Vergütung und Versorgung der Mitglieder von Sparkassenvorständen richten sich nach der Bemessungsgrundlage der jeweiligen Sparkasse. Aus ihr ermitteln sich die höchstzulässigen Vergütungen in der jeweiligen Sparkasse. Das für die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder zuständige Gremium in der jeweiligen Sparkasse legt die Höhe der Vergütung im Rahmen der zulässigen Höchstgrenzen eigenverantwortlich fest. Die Einhaltung der Höchstgrenzen wird von der unabhängigen Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern jährlich überprüft. Im Übrigen sind die Gesamtbezüge des Vorstands einer Sparkasse aus dem Anhang des Jahresabschlusses der jeweiligen Sparkasse ersichtlich, soweit nicht von § 286 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) Gebrauch gemacht wird. Eine darüber hinausgehende Erhebung der Vergütung auf Einzelvorstandsebene nach Sparkasse und Vergütungshöhe erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.

- 2.2 Hält die Staatsregierung die Vergütung für angemessen?**

Die Staatsregierung hält die Vergütung in den Strukturen und Höchstgrenzen für angemessen. Sie wurde zuletzt im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien zum 1. Januar 2019 vom Sparkassenverband Bayern überprüft. Die Vergütungsobergrenzen bewegen sich nach Auskunft des Sparkassenverbands Bayern im marktüblichen Rahmen.

- 2.3 Wie verändert sich die Vergütung von Vorstandsmitgliedern nach einer Fusion von Sparkassen?**

Die Richtlinien des Sparkassenverbands Bayern legen hierzu Grundsätze fest. Insbesondere gibt es hierzu weder einen Automatismus noch Ansprüche. Das für die Regelung der Dienstverhältnisse zuständige Gremium ist in seiner Entscheidung frei, ob und in welchem Umfang es die Vergütung der Mitglieder im Vorstand nach einer Fusion im Rahmen der Höchstgrenzen für das Fusionsinstitut erhöht. Dabei ist nach den Richtlinien des Sparkassenverbands Bayern im Fusionsjahr grundsätzlich keine Erhöhung möglich, danach in maximal 10-Prozent-Schritten jährlich. Ist die Zielgröße im Vorstand

bereits erreicht oder soll bei einer Fusion unterschiedlich großer Häuser die Vergütung des kleineren Fusionsinstituts an die Vergütung des größeren Fusionsinstituts herangeführt werden, kann auch in maximal 20-Prozent-Schritten pro Jahr erhöht werden.

3.1 Hat die Staatsregierung Pläne, die Vergütungshöhe von Sparkassenvorständen generell zu begrenzen?

3.2 Wenn nein, warum nicht?

Über die Richtlinien des Sparkassenverbands Bayern besteht bereits eine Höchstgrenzenregelung.

4.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Sparkassen in Bayern ihren Überschuss wieder der Allgemeinheit zuführen?

Für ein entsprechendes Eingreifen der Staatsregierung besteht kein Anlass. Die Sparkassen haben die Aufgabe, für ihren Geschäftsbezirk eine angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen (öffentlicher Auftrag). Damit unterstützen die Sparkassen die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Zweck der Sparkassen ist die Erfüllung des öffentlichen Auftrags, nicht Gewinnmaximierung oder Ausschüttungen. Die Einstellung erwirtschafteter Gewinne in ihre Rücklagen ist die wesentliche Möglichkeit von Sparkassen, ihre bankaufsichtsrechtlich erforderliche Eigenmittelbasis kontinuierlich zu stärken, die zudem die Grundlage für die dauerhafte Erfüllung des öffentlichen Auftrags ist. Anders als Privatbanken können Sparkassen auch nicht Eigenkapital über den Kapitalmarkt einwerben. Angesichts der andauernden Niedrigzinsphase, der zunehmenden regulatorischen Anforderungen und der weiterhin bestehenden Unwägbarkeiten aus der Coronapandemie werden die Sparkassen im Regelfall Gewinne in ihre Eigenmittelrücklagen einstellen.

4.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen zur Verfügung, die Ausschüttung ggf. zu erzwingen?

Jede Sparkasse entscheidet im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags allein und selbstständig, ob sie erwirtschaftete Gewinne ihren Rücklagen zuführt oder an den Träger zu gemeinnützigen Zwecken ausschüttet; die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Verwaltungsrat ist dabei weisungsfrei und gesetzlich allein den Sparkasseninteressen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze verpflichtet. Eingriffe von außen sind weder möglich noch veranlasst.

5.1 Wie bewertet die Staatsregierung das Geschäftsmodell Sparkasse insgesamt?

Die Sparkassen sind fester Bestandteil des Drei-Säulen-Modells der deutschen Kreditwirtschaft, für das sich auch die Staatsregierung mit Nachdruck in Deutschland und in Europa einsetzt. Das Geschäftsmodell der Sparkassen, also die regionale, einlagenfinanzierte Kreditvergabe an insbesondere mittelständische Unternehmen und an Privatleute, ist einfach, robust und deshalb auch im Wechsel der Zeiten tragfähig. Fest in den Kommunen verankert sind die Sparkassen verlässliche Finanzpartner in den Regionen und stehen auch für die Förderung des Sparens und des Vermögensaufbaus der Bevölkerung. Die Sparkassen sind nach wie vor ein Erfolgsmodell und wirken für die bayerische Wirtschaft und Gesellschaft als Zukunftsgestalter. Durch Dauerniedrigzinsen wird das Geschäftsmodell allerdings stark belastet. Daher werden innerhalb des Modells Potenziale zur Kostenreduzierung und zum weiteren Ausbau des Kundengeschäfts identifiziert.

5.2 Welche Zukunftschancen sieht sie in diesem Geschäftsmodell?

Das Vertrauen der Bürger in die Sparkassen ist ungebrochen hoch, in Krisenzeiten (Finanzkrise, Coronakrise) sogar besonders ausgeprägt. In Umfragen werden den Sparkassen persönliche Nähe, hohe fachliche Kompetenz und Verlässlichkeit bestätigt. Das Geschäftsmodell wird auch künftig als tragfähig angesehen, wenn die Sparkassen ihre Maßnahmen zur Anpassung an die bereits langanhaltende Dauerniedrigzinsphase konsequent fortsetzen und ihre Weiterentwicklung so vorantreiben, dass sie mit dem technologischen Wandel in der Finanzbranche und dem Nutzungsverhalten der Bevölkerung auch weiterhin Schritt halten. Davon kann derzeit ausgegangen werden. Die Basis dafür bilden das solide Wirtschaften der Sparkassen für die Regionen Bayerns und ihre langfristige Kundenbindung. Eine Veränderung der Sparkassen sollte daher nicht am Geschäftsmodell ansetzen, sondern an der Strategie und deren Umsetzung.

5.3 Welchen Regelungsbedarf sieht die Staatsregierung, um das Geschäftsmodell Sparkasse auch in Zukunft zu sichern?

Die gesetzlich festgelegte Kernaufgabe der Sparkasse ist es, wirtschaftliche und damit soziale Teilhabe für alle Wirtschaftsteilnehmer in den Regionen Bayerns zu ermöglichen. Über die feste Anbindung an die kommunalen Gemeinschaften ist diese Grundidee in Bayern und Deutschland fest verankert und wurde in öffentlicher Rechtsform auf Dauer für kommende Generationen gesichert. Darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht derzeit nicht. Zur Sicherung des Geschäftsmodells der Sparkassen als in der Regel kleinere Regionalbanken bietet sich vielmehr eine Überprüfung der bereits bestehenden Regelungsbreite und -tiefe an, um mehr Proportionalität in der Regulierung für die unterschiedlichen Geschäftsmodelle und Unternehmensgrößen von kleinteiligen, risikoarmen Regionalbanken im Unterschied zu international tätigen Großbanken herzustellen.